

## Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verpackungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher sind nicht zur Bestellung berechtigt.

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Verkäufe von Verpackungen und Verpackungsmaterialien zwischen der Verpackungswerk West GmbH (nachfolgend: „**VW-WEST**“) und dem Besteller; hiervon umfasst sind unter anderem die Lieferungen von Well- und Vollpappverpackungen (Verpackungen, Verpackungsmaterialien, Well- und Vollpappverpackungen nachfolgend zusammen „Liefergegenstände“).
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers (insbesondere Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen) werden von VW-WEST nicht anerkannt und finden keine Anwendung, sofern VW-WEST diesen nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungsergebnis gilt insbesondere auch dann, wenn VW-WEST in Kenntnis der Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen und unter [https://www.vwwest.de/agb\\_de](https://www.vwwest.de/agb_de) abrufbaren Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass VW-WEST in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Verkaufsbedingungen, die zwischen VW-WEST und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- 1.5 Rechte, die VW-WEST nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Jegliche Angebote von VW-WEST sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Sofern nicht abweichend geregelt, wird eine schriftliche oder telefonische Bestellung erst verbindlich, wenn sie von VW-WEST durch eine Auftragsbestätigung in Textform bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als formwährend erteilt. Das Schweigen von VW-WEST auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung vertragsrelevante, offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für VW-WEST nicht verbindlich.
- 2.3 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, DIN-Normen sowie sonstige Beschreibungen des Liefergegenstands aus den zu dem Angebot oder der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit des Liefergegenstands dar. Die

Angabe der Maße bei Well- und Vollpappverpackungen erfolgt in der Reihenfolge Länge, Breite und Höhe und bezeichnet das Innenmaß in mm, soweit nicht anders vereinbart oder ausdrücklich angegeben.

- 2.4 VW-WEST behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Regelungen unter Ziffer 12. bleiben hiervon unberührt und gelten im Übrigen ergänzend.

### 3. Sonderanfertigungen

- 3.1 Sofern VW-WEST ein Produkt nach Spezifikationen des Bestellers auf der Grundlage der Bestellung sowie ggf. vorhandener Konstruktionszeichnungen des Bestellers liefert, erstellt VW-WEST zunächst eine sog. Freigabezeichnung. Die Freigabezeichnung enthält sämtliche für VW-WEST relevante Konstruktions- und Produktionsinformationen. VW-WEST übersendet die Freigabezeichnung an den Besteller zur Freigabe.
- 3.2 Darüber hinaus stellt VW-WEST ein Freigabe- bzw. Konstruktionsmuster her, welches die Abmessungen und Funktionalitäten des späteren Produkts eins zu eins wiedergibt. Muster werden so gefertigt, dass technische Abweichungen sowie qualitative Materialunterschiede zwischen den Mustern und den erstellten Serienprodukten vorbehalten bleiben. VW-WEST übersendet das Freigabe- bzw. Konstruktionsmuster ebenfalls an den Besteller zur Freigabe.
- 3.3 Der Besteller ist verpflichtet, die ihm übersendete Freigabezeichnung sowie das Muster sorgfältig zu prüfen, notwendige Korrekturen zu vermerken und die Freigabe mittels Unterschrift zu bestätigen. Sofern eine Druckfreigabe erforderlich ist, ist auch diese mittels Unterschrift auf dem Korrekturabzug zu erteilen. Für vom Besteller übersehene oder nicht beanstandete Mängel haftet VW-WEST in diesem Falle nicht.
- 3.4 Stellt VW-WEST für die Abwicklung der Bestellung notwendige Klischees, Werkzeuge oder andere Produktionshilfsmittel selbst her oder bestellt diese ihrerseits, berechnet VW-WEST diese dem Besteller zum vereinbarten Preis. Die Klischees, Werkzeuge und anderen Produktionshilfsmittel verbleiben im Eigentum von VW-WEST. Der Besteller erlangt keinen Eigentums- oder Besitzverschaffungsanspruch.
- 3.5 Die Kosten für Wartung und Pflege der Klischees, Werkzeuge und anderen Produktionshilfsmittel trägt der Besteller. Die Kosten für Änderungen der Klischees, Werkzeuge und anderen Produktionshilfsmittel infolge von Produktänderungen und die Kosten für technisch erforderliche Erneuerungen trägt ebenfalls der Besteller.
- 3.6 VW-WEST ist nicht verpflichtet, die Klischees, Werkzeuge und Produktionshilfsmittel länger als dreißig (30) Monate nach dem letzten Produktionsende zu lagern. VW-WEST ist ausdrücklich berechtigt die Klischees, Werkzeuge und Produktionshilfsmittel nach Ablauf von dreißig (30) Monate nach dem letzten Produktionsende zu vernichten.

### 4. Lieferung, Liefertermine / -fristen, Lieferverzug

- 4.1 Für den Umfang der Lieferung ist die in Textform abgefasste Auftragsbestätigung von VW-WEST maßgebend. Änderungen des Lieferumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform von VW-WEST.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2020). Dies bedeutet, dass VW-WEST im Rahmen der Lieferung ausschließlich die Bereitstellung des Liefergegenstands am Geschäftssitz

- von VW-WEST sowie die Mitteilung der Abholbereitschaft schuldet.
- 4.3 Übernimmt VW-WEST abweichend von Ziffer 4.2 die Versendung des Liefergegenstands, so schuldet VW-WEST ausschließlich die Organisation des Transportes sowie die Übergabe des Liefergegenstands am Geschäftssitz von VW-WEST an den ersten Frachtführer. Der Besteller hat, ohne Rücksicht auf den Wert der versandten Liefergegenstände, alle mit der Versendung verbundenen Kosten (z.B. Fracht, Rollgelder, Verladekosten und -gebühren, Zölle) zu tragen, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen (siehe hierzu auch Ziffer 6.2).
- 4.4 Soweit VW-WEST abweichend von Ziffer 4.2 Verpflichtungen hinsichtlich des Transports des Liefergegenstands übernimmt (z.B. die Versendung gem. Ziffer 4.3), sind die Versand- bzw. Transportwege und die Versand- bzw. Transportmittel, soweit nicht anderweitig in Textform vereinbart, VW-WEST überlassen; bei Streckengeschäften obliegt die vorgenannte Wahl den Zulieferanten. Die Verpflichtung des Bestellers zur Übernahme der mit dem Versand bzw. dem Transport verbundenen Kosten (Ziffer 4.3 und Ziffer 5.2) bleiben hiervon unberührt. Versand- bzw. Transportwege und Versand- bzw. Transportmittel, die außergewöhnlich hohe Kosten auslösen (z.B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht), wird VW-WEST nur in Abstimmung mit dem Besteller auswählen.
- 4.5 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche zur Fertigstellung des Liefergegenstands erforderlichen und von ihm bereit zu stellenden Testmaterialien spätestens 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Liefertermin (siehe Ziffer 4.6), auch wenn dieser unverbindlich ist, bei VW-WEST und auf seine Kosten anzuliefern.
- 4.6 Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen werden auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform vereinbart und als solche ausdrücklich gekennzeichnet. Enthält ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung keine Kennzeichnung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist, gelten der dort genannte Liefertermin oder die dort genannten Lieferfristen lediglich als Anhaltspunkt für das Eintreffen der Lieferung.
- 4.7 Die Lieferzeit beginnt mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinzelheiten und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 4.8 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf bereitgestellt wurde und VW-WEST die Abholbereitschaft mitgeteilt hat oder, im Falle einer abweichenden Regelung, der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben wurde. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von VW-WEST.
- 4.9 Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. VW-WEST kann Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.
- 4.10 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von VW-WEST nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferanten von VW-WEST betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der
- Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die VW-WEST und deren Zulieferanten betreffen. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage an, steht den Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen mangels Verschulden ausgeschlossen.
- 4.11 Soweit der Liefergegenstand dem Besteller auf Europaletten, Industriepaletten, Gitterboxen oder Plattenwagen oder sonstigen Ladungsträgern (zusammen „Ladungsträger“) übergeben wird, hat der Besteller VW-WEST Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der Übergabe des Liefergegenstands herauszugeben. Unterbleibt dies, ist VW-WEST berechtigt, ab dem 3. Kalendertage für jede Woche der Verspätung 10,00 EUR pro Ladungsträger zu verlangen, jedoch maximal auch im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe den Zeitwert. Außerdem ist in diesem Fall der Erfüllungsort für die Rückgabe des jeweiligen Ladungsträgers am Sitz von VW-WEST. Nach Erreichen des Zeitwertes des jeweiligen Ladungsträgers ist VW-WEST nicht mehr zur Rücknahme des jeweiligen Ladungsträgers verpflichtet.
- 4.12 Werden die mit einem Abrufauftrag bestellten Liefergegenstände nicht zum vereinbarten Abrufzeitpunkt und/oder innerhalb der vereinbarten oder einer von VW-WEST festgesetzten, angemessenen Frist (zusammen auch „Abruffrist“) abgerufen, kommt der Besteller in Annahmeverzug. Nach Ablauf des Abrufzeitpunktes bzw. der Abruffrist lagert die Ware, unabhängig von vorherigen, abweichenden Vereinbarungen, auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 5. Befindet sich der Besteller des Abrufauftrages in Annahmeverzug, steht es VW-WEST frei, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung (Abnahme) von dem Vertrag zurückzutreten oder die sofortige Abnahme der gesamten noch ausstehenden Ware aus dem Abrufauftrag und die sofortige Zahlung des noch ausstehenden Gesamtpreises zu verlangen („Gesamtfälligkeit“).
- 4.13 Zwischen dem Besteller und VW-WEST wird ein Palettentausch nach folgender Maßgabe vereinbart: Getauscht werden nur mit „EPAL/EPAL im Oval“ sowie mit „UIC/EUR im Oval“ gekennzeichnete Europaletten. Der Besteller hat an VW-WEST Paletten in der gleichen Anzahl, Art und Güte nach UIC 435/2 zurückzugeben, die er von VW-WEST empfangen hat. Liefer- und rückgabefähig sind ausschließlich Europaletten der Klasse NEU, A und B gemäß der Qualitätsklassifizierung EPAL/GS 1 Germany, Stand 2015. Liefert VW-WEST Klasse B, gibt der Besteller Klasse B oder höher an VW-WEST zurück. Liefert VW-WEST Klasse A, gibt der Besteller Klasse A oder höher an VW-WEST zurück. Liefert VW-WEST Klasse NEU, gibt der Besteller Klasse NEU an VW-WEST zurück. Wird dieser Qualitätsstandard beim Palettentausch durch den Besteller nicht erfüllt, ist der Besteller zum Kauf der von VW-WEST gelieferten Paletten verpflichtet. Über den Kaufpreis stellt VW-WEST dem Besteller eine Rechnung. Als Kaufpreis für nicht zurückgegebene Paletten ist jeweils der im Monat der Rechnungstellung gültige durchschnittliche Einkaufspreis für Paletten des geschuldeten Qualitätsstandards vereinbart. Nach Zahlung des Kaufpreises stellt VW-WEST dem Besteller die dem Qualitätsstandard nicht entsprechenden zurückgegebenen Paletten an deren Anlieferort zur Abholung bereit. Holt der Besteller bereitgestellte Paletten nicht unverzüglich ab, ist VW-WEST nach vorheriger Fristsetzung von zwei Wochen und Androhung berechtigt, nicht abgeholte Palette(n) auf Kosten des Bestellers umweltgerecht zu

vernichten. Die Fristsetzung zur Abholung und Androhung der Vernichtung bedarf der Textform. Gibt der Besteller weniger Paletten zurück als er von VW-WEST erhalten hat, ist der Besteller zum Kauf der nicht zurückgegebenen Paletten verpflichtet. Hinsichtlich des Kaufpreises und der Rechnungstellung gilt die Regelung der vorstehenden Sätze 8 und 9.

## 5. Annahmeverzug

- 5.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann VW-WEST den Ersatz des entstandenen Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugsstag 0,5 % des Nettopreises des Lieferwertes, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Nettopreises des Lieferwertes. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt sowohl VW-WEST als auch dem Besteller vorbehalten.
- 5.2 Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- 5.3 Im Falle des Annahmeverzuges werden die den Liefergegenstand betreffenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.
- 5.4 Liefergegenstände sind von dem Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

## 6. Preise

- 6.1 Es gilt der sich aus der Auftragsbestätigung ergebende Preis. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, handelt es sich um den Preis in EURO. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und vom Besteller zusätzlich geschuldet.
- 6.2 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2020) ausschließlich jeglicher Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung. Veranlasst VW-WEST entgegen der grundsätzlichen Vereinbarung gem. Ziffer 4.2 „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2020) Vereinbarung den Transport, sind ungeachtet dessen sämtliche im In- und Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Transport anfallen, vom Besteller zu tragen.
- 6.3 Erhöht oder senkt sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag ein für die Preisbildung maßgeblicher Faktor, ohne dass dies von VW-WEST zu vertreten ist, oder dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für VW-WEST vorhersehbar war, behält sich VW-WEST das Recht vor, die Preise nach billigem Ermessen um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungsoder Herstellungskosten des Liefergegenstands erhöht bzw. gesenkt haben. Maßgebliche Faktoren in diesem Sinne sind Löhne, Energiekosten und/oder Kosten für Rohmaterial (z.B. wegen Ressourcenknappheit) oder Veränderungen der Branche oder der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. durch die Einführung zusätzlicher und/oder weiterer Steuern und Tarife aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union). Entsprechende Kostenänderungen werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen. VW-

WEST kann die Preise durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vor Eintritt der Anpassung ändern. Innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem Datum der Änderungsmitteilung hat der Besteller das Recht, der Änderung zu widersprechen. Andernfalls gilt die Preisänderung als genehmigt und die Geschäftsbeziehung zwischen VW-WEST und dem Kunden bleibt einschließlich des geänderten Preises bestehen. Widerspricht der Kunde der jeweiligen Preisänderung, werden beide Parteien in gutem Glauben mögliche Preisanpassungen erörtern und verhandeln und versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

- 6.4 Bei der Ausführung von Abrufaufträgen werden, sofern nicht gesondert vereinbart, stets die am Tage der Auslieferung oder bei Fälligkeit der Abnahme gültigen Preise berechnet.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, hat die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen (nachfolgend: „Zahlungsfrist“). Der Abzug von Skonto bedarf der Vereinbarung in Textform.
- 7.2 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn VW-WEST über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch VW-WEST gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung.
- 7.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist VW-WEST – ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben sowohl VW-WEST als auch dem Besteller vorbehalten.
- 7.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist VW-WEST berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen.
- 7.5 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.6 VW-WEST ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von VW-WEST durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von VW-WEST verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von VW-WEST bestehen.
- 7.7 Von dem nicht im Inland ansässigen Besteller kann VW-WEST Zahlung durch ein bestätigtes, unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv verlangen, welches nach der Wahl von VW-WEST von einer deutschen Bank/Sparkasse zu Gunsten und ohne dass VW-WEST hierdurch Kosten entstehen eröffnet wird, wel-

- ches VW-WEST eine Teilversendung der Liefergegenstände erlaubt und welches zu einem Drittel (1/3) sofort nach Akkreditiveröffnung auf erstes Anfordern gegen Empfangsbestätigung und zu den verbleibenden zwei Dritteln (2/3) gegen Vorlage der Dokumente fällig wird.
- 8. Rügepflicht**
- 8.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere den Liefergegenstand bei Erhalt oder vor Abnahme überprüft und VW-WEST offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Empfang des Liefergegenstands, schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller VW-WEST unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Sollen Liefergegenstände bedruckt geliefert werden, so ist der Besteller verpflichtet, die ihm vorgelegten Druck- oder Ausführungsvorlagen sorgfältig zu prüfen, notwendige Korrekturen zu vermerken und die Druckfreigabe mittels Unterschrift zu bestätigen. Für vom Besteller übersehene oder nicht beanstandete Mängel haftet VW-WEST in diesem Falle nicht.
- 8.3 Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von VW-WEST für den Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an VW-WEST in Textform zu beschreiben.
- 9. Mängelansprüche, Mengenabweichungen, Schadensersatz, Verjährung**
- 9.1 Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren sowie handelsüblichen Abweichungen, insbesondere in Stoffzusammensetzung, Leimung, Farbe, Glätte, Reinheit, Stärke, Maßen und Gewicht des Liefergegenstandes, insbesondere bei Gewichtsschwankungen bis zu 10% nach oben oder unten sowie Abweichungen bei den Maßen von bis zu 3 mm nach oben oder unten.
- 9.2 Mengen, Gewichts- und Maßabweichungen sind im Übrigen im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Toleranzen beim jeweiligen Liefergegenstand. VW-WEST behält sich insbesondere aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Bestellung in zumutbarem Umfang vor: Bis 500 Stück um 20%, bis 3.000 Stück um 15% und über 3.000 Stück um 10%. Mehr- oder Minderlieferungen in vorgenanntem Umfang stellen keinen Mangel dar. Zu vergüten ist die tatsächlich gelieferte Ware. Bei Teillieferungen können sich die Mehr- oder Minderlieferungen auf die einzelnen Lieferungen verteilen.
- 9.3 Stellt der Besteller Mängel an dem Liefergegenstand fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. der Liefergegenstand darf nicht geteilt, verkauft, verarbeitet, vermischt oder verbunden werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Bestellers beauftragten Sachverständigen erfolgte. Der Besteller ist ferner verpflichtet, VW-WEST die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf das Verlangen von VW-WEST den beanstandeten Liefergegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Bei Mängeln an dem Liefergegenstand ist VW-WEST nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands berechtigt.
- 9.4 Befindet sich der Liefergegenstand nicht am Lieferort, trägt der Besteller alle zusätzlichen Kosten, die VW-WEST dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 9.5 Mängelrechte bestehen ferner nicht
- bei fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte;
  - bei Nichtbeachtung von Montageanweisungen;
  - bei Beschaffenheiten des Liefergegenstands oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, Pflege oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
  - bei Beschaffenheiten des Liefergegenstands oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs des Liefergegenstands außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
- VW-WEST haftet nicht für die Beschaffenheit des Liefergegenstands, die auf der Verarbeitung oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller das Material abweichend von dem Leistungsspektrum von VW-WEST vorgeschrieben hat.
- 9.6 Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum an solchen Liefergegenständen bzw. Teilen von Lieferungen, die im Rahmen eines Gewährleistungsfalles ausgetauscht werden, auf VW-WEST zu übertragen.
- 9.7 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet VW-WEST unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet VW-WEST nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von VW-WEST auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.8 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 1 Jahr. Die unbeschränkte Haftung von VW-WEST für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.9 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung des Liefergegenstands, spätestens jedoch sobald sich der Besteller im Annahmeverzug befindet. Die unbeschränkte Haftung von VW-WEST für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen zum Verjährungsbeginn.
- 9.10 Hat VW-WEST aufgrund zusätzlicher Vereinbarung mit dem Besteller die Verpflichtung übernommen, den Liefergegenstand zu montieren, so beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 1 Jahr, beginnend mit

- der Abnahme des Liefergegenstands durch den Besteller. Sofern die Nacherfüllung aus Gründen der Kulanz erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist durch die Nacherfüllung nicht erneut. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Liefergegenstands beruht. Die unbeschränkte Haftung von VW-WEST für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen zu den Verjährungsfristen und zum Verjährungsbeginn.
- 9.11 Soweit die Schadensersatzhaftung von VW-WEST gemäß den Ziffer 9.1 bis 9.11 ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VW-WEST.
- 9.12 Gewährleistungsansprüche gegenüber VW-WEST dürfen nur vom Besteller geltend gemacht und nicht abgetreten werden.
- 9.13 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 9. entsprechend.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 VW-WEST behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer sowie Zinsen und Nebenkosten vor.
- 10.2 Bei Liefergegenständen, die der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von VW-WEST bezieht, behält sich VW-WEST das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von VW-WEST in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 10.3 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfähige Haftung durch VW-WEST begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- 10.4 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Liefergegenstände im normalen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang/Geschäftsverkehr zu verarbeiten. Wird der Liefergegenstand vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von VW-WEST als Hersteller erfolgt und VW-WEST unmittelbar das Eigentum oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des Liefergegenstands das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zum Wert der anderen Stoffe und dem Verarbeitungswert zusteht. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei VW-WEST eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im oben genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an VW-WEST. VW-WEST nimmt diese Übertragung bereits jetzt an.
- 10.5 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Liefergegenstände im normalen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang/Geschäftsverkehr zu verbinden und zu vermischen. Wird der Liefergegenstand mit anderen VW-WEST nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt VW-WEST Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstands (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Waren im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird der Liefergegenstand in der Weise verbunden oder vermischt, dass eine Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Besteller und VW-WEST sich bereits jetzt einig, dass der Besteller bereits jetzt zur Sicherheit VW-WEST anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. VW-WEST nimmt diese Übertragung bereits jetzt an.
- 10.6 Die Verarbeitungsermächtigung (Ziffer 10.4) sowie die Ermächtigung zur Verbindung und Vermischung (Ziffer 10.5) stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass VW-WEST wirksam Eigentum bzw. Miteigentum an den Sachen erlangt, die an die Stelle der Liefergegenstände treten.
- 10.7 Die Liefergegenstände sowie die nach den Bestimmungen der Ziffer 10.4 und 10.5 an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Sachen werden nachfolgend auch „Vorbehaltsware“ genannt.
- 10.8 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für VW-WEST und, soweit möglich und zumutbar, getrennt von seinen eigenen Sachen und als (Mit-)Eigentum von VW-WEST gekennzeichnet.
- 10.9 Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Besteller sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.10 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang/Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern. Diese Veräußerungsermächtigung setzt voraus, dass der Besteller die Vorbehaltsware seinerseits unter Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer veräußert und die Forderungen aus der Veräußerung gemäß der nachfolgenden Ziffer 10.12 auf VW-WEST übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
- 10.11 Die Verarbeitungs- und Veräußerungsermächtigungen (Ziffer 10.4 und Ziffer 10.10) sowie die Ermächtigung zur Verbindung und Vermischung (Ziffer 10.5) können von VW-WEST jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber VW-WEST nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät oder die Vorbehaltsware nicht entsprechend den vertraglichen Regelungen (einschließlich dieser Verkaufsbedingungen) behandelt.
- 10.12 Die Forderungen des Bestellers aus der Veräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an VW-WEST abgetreten. VW-WEST nimmt diese Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von VW-WEST gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Veräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) von VW-WEST zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräu-

- berung von Waren, an denen VW-WEST Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 10.4 und 10.5 hat, wird VW-WEST ein ihrem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Gleiches gilt für sonstige Forderung, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- 10.13 VW-WEST ermächtigt den Besteller widerruflich, die an VW-WEST abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht von VW-WEST, diese Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird VW-WEST die Forderung nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug kommt, kann VW-WEST die Einzugsermächtigung widerrufen und vom Besteller verlangen, dass dieser VW-WEST die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und VW-WEST alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die VW-WEST zu Geltendmachung der Forderung benötigt.
- 10.14 Die von VW-WEST erteilte Einzugsermächtigung berechtigt den Besteller grundsätzlich nicht zur weiteren Abtretung der Forderung an Dritte. Allerdings ist dem Besteller die Abtretung im Wege des echten Factorings unter der kumulativen Erfüllung folgender Voraussetzungen gestattet:
- Unverzügliche Bekanntgabe der Factoring Bank an VW-WEST
  - Unverzügliche Bekanntgabe der bei der Factoring-Bank unterhaltenen Konten des Bestellers;
  - Der Factoring-Erlös den Wert der von VW-WEST gesicherten Forderung übersteigt;
- Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von VW-WEST sofort fällig.
- 10.15 Die unter Ziffern 10.4, 10.5, 10.10 und 10.13 erteilten Verarbeitungs-, Verbindungs-, Vermischungs-, Veräußerungs-, und Einzugsermächtigungen erlöschen ohne Weiteres (auflösende Bedingung), wenn der Besteller Insolvenzantrag stellt oder gegen den Besteller Insolvenzantrag gestellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 10.16 Tritt VW-WEST gemäß der nachfolgenden Bestimmung unter Ziffer 11.1 vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist VW-WEST berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 11. die Vorbehaltsware zu besichtigen, heraus zu verlangen und zu verwerten.
- 10.17 VW-WEST ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von VW-WEST aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt VW-WEST.
- 10.18 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf das Eigentum von VW-WEST hinweisen und muss VW-WEST unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit VW-WEST ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Besteller hat VW-WEST bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte nach besten Kräften unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Erklärungen abzugeben. Sofern der Dritte VW-WEST die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.
- 10.19 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nach Ziffer 10.1 bis 10.15 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat, wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller VW-WEST hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um VW-WEST unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- ### 11. Rücktritt
- 11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VW-WEST unbeschadet sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 VW-WEST ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.
- 11.3 Der Besteller hat VW-WEST oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann VW-WEST die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.
- 11.4 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11. enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- ### 12. Geheimhaltung
- 12.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über VW-WEST zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 12.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 12.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die dem Besteller nachweislich bereits rechtmäßig bekannt sind oder nachweislich außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Eine nachweislich notwendige Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von VW-WEST zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten ist zulässig; wobei der Besteller in diesem Fall unverzüglich VW-WEST von der bevorstehenden bzw. erfolgten Offenbarung in Textform zu unterrichten hat.
- ### 13. Datenschutz

## Verpackungswerk West GmbH

- 13.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend: „Daten“) durch VW-WEST erfolgt im Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen, insb. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO ist die Verpackungswerk West GmbH, Schwarzer Weg 95, 52459 Inden, Telefon: 02465 990050; E-Mail: [datenschutz@vwwest.com](mailto:datenschutz@vwwest.com).
- 13.2 Der Datenschutzbeauftragte der VW-WEST ist erreichbar unter [datenschutz@vwwest.com](mailto:datenschutz@vwwest.com).
- 13.3 Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies
- für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und um den Vertrag durchführen zu können;
  - dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere für die Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Steuerdaten nach der Abgabenordnung erforderlich.
- Die für die Bestellung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht gespeichert und danach automatisch gelöscht; es sei denn, dass wir aufgrund von Aufbewahrungsfristen zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind. Da die Bereitstellung Ihrer oben genannten personenbezogenen Daten für den Vertragsschluss erforderlich ist, hat die Nichtbereitstellung dieser Daten zur Folge, dass der Kaufvertrag nicht zustande kommen kann.
- 13.4 Wir geben Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weiter, wenn dies gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Dazu gehört z. B. die Weitergabe der erforderlichen Daten an Dienstleistungspartner oder Auftragsverarbeiter. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt. Unsere Dienstleister und Auftragsverarbeiter werden von uns nach den strengen Vorgaben der DSGVO schriftlich verpflichtet und dürfen die Daten zu keinen anderen Zwecken weiterverwenden. Wenn wir bei einem von Ihnen getätigten Kauf in Vorleistung treten, holen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO eine Bonitätsauskunft bei dem nachfolgend genannten Unternehmen ein, um unsere berechtigten Interessen im Hinblick auf Zahlungsausfälle zu wahren:  
Creditreform Pinneberg Wall KG, Waldstraße 5, 25421 Pinneberg, [www.creditreform-pinneberg.de](http://www.creditreform-pinneberg.de).
- 13.5 Die allgemeine Dauer der Speicherung Ihrer Daten ist abhängig vom Vertragsschluss.
- Sollten Sie keinen Vertrag mit uns schließen, werden Ihre personenbezogenen Daten 12 Monate nach dem letztmaligen Kontakt zwischen Ihnen und VW-WEST gelöscht.
  - Ihre für einen Vertrag relevanten personenbezogenen Daten, insbesondere steuerrechtlich relevante Daten, werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.
- 13.6 Sie haben das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, die aufgrund eines berechtigten Interesses von uns oder eines Dritten erfolgt, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen allgemeine oder auf Sie zugeschnittene
- Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird. Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an [datenschutz@vwwest.com](mailto:datenschutz@vwwest.com) oder wenden Sie sich auf anderem Wege an den Verantwortlichen.
- 13.7 Ihnen stehen bezüglich Ihrer durch uns verarbeiteten Daten folgende Rechte zu:
- das Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten persönlichen Daten gem. Art. 15 DSGVO;
  - Ggfs. Recht auf Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung richtiger Ihrer bei uns gespeicherten persönlichen Daten gem. Art. 16 DSGVO;
  - Recht auf Löschung und Vergessenwerden Ihrer bei uns gespeicherten persönlichen Daten gem. Art. 17 DSGVO;
  - Recht auf Einschränkung bzw. Sperrung der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten gem. Art. 18 DSGVO;
  - ggfs. Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO;
  - Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 21 DSGVO;
  - Recht auf Widerruf ggfs. erteilter Einwilligungen gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO;
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO.
- 14. Rückgabe von Verpackungen**
- 14.1 Entscheidet sich der Besteller Verpackungen, wie insbesondere Versand- und Transportverpackungen, die der Rücknahmepflicht von VW-WEST unterfallen, zurückzugeben, so sind diese Verpackungen an der Betriebsstätte von VW-WEST zurückzugeben.
- 14.2 Befinden sich unter diesen Verpackungen auch solche, die nicht aus Lieferungen von VW-WEST stammen und überschreitet die Menge dieser Verpackungen das übliche Maß und die Rücknahmekapazitäten von VW-WEST, so kann die Rücknahme dieser Verpackungen verweigert werden. Die Bewertung des üblichen Maßes und der Kapazitäten erfolgt durch VW-WEST.
- 14.3 Auf Verlangen von VW-WEST weist der Besteller durch geeignete Dokumente (wie beispielsweise Lieferunterlagen) nach, dass es sich bei den zurückgegebenen Verpackungen um solche aus Lieferungen von VW-WEST handelt.
- 14.4 Befinden sich unter den zurückgegebenen Verpackungen solche, die nicht aus Lieferungen von VW-WEST stammen, so ist der Besteller verpflichtet VW-WEST die durch die Entsorgung entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstandvereinbarung**
- 15.1 Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu VW-WEST gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle inländischen (deutschen) Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Jülich; für Rechtsstreitigkeiten, die den Amtsgerichten gesetzlich zugewiesen sind, ist in diesem Fall das Amtsgericht Jülich ausschließlich zuständig. VW-WEST ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 15.3 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder

Ansprüche, die sich im grenzüberschreitenden (internationalen) Geschäftsverkehr aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung ergeben, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges betrifft nicht den einstweiligen Rechtsschutz und die Verfahren der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsspruchs.

- 15.4 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
- 15.5 Schiedssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit Bestellern, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.
- 15.6 Sitz des Schiedsgerichts ist Köln in Deutschland.

### **16. Sonstige Bestimmungen**

- 16.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von VW-WEST möglich.
- 16.2 Die Vertragssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit Bestellern.
- 16.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von VW-WEST ist der Sitz von VW-WEST.